

Antischuppen-Shampoos / Antischuppenmittel, Konservierungsstoffe, Deklaration

Gemeinsame Kampagne der Kantonalen Laboratorien Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 32

davon beanstandet: 7 (22 %)

Beanstandungsgründe:

Heilanpreisungen (7); fehlende Zusammensetzung (1)

Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Die Haut ist ständigen Belastungen ausgesetzt. Die oberste Hautschicht erneuert sich darum ungefähr jeden Monat. Schuppen sind nichts anderes als vermehrt gebildete Kopfhautzellen. Im Normalfall bleiben sie unsichtbar. Gefördert, z.B. durch eine fettige Kopfhaut, können sie aber zusammenklumpen und fallen dadurch auf.

Zur Entfernung stehen viele kosmetische und medizinische Antischuppenmittel zur Verfügung. Kosmetische Produkte enthalten Wirkstoffe wie Octopirox, Climbazol, Zink Pyrithion, Salicylat oder Pflanzenextrakte. In medizinischen Produkten findet man neben höheren Dosierungen der oben erwähnten Stoffe auch Ciclopirox, Dipyrithion, Selenisulfid oder Ketoconazol. Dipyrithion, Selenisulfid und Ketoconazol sind in kosmetischen Produkten verboten.

Ausser für Ciclopirox fehlen uns Methoden zur Bestimmung der verbotenen Mittel. Ziel der Untersuchung war eine gezielte Überprüfung dieser Produktpalette auf die regulierten Antischuppen- sowie Konservierungsmittel.

Parameter	Beurteilung
Antischuppenmittel	VKos, Art. 2, Anhang 3
Konservierungsstoffe	VKos, Art. 2, Anhang 3
Kennzeichnung	VKos, Art. 3
Heilanpreisungen	LGV, Art. 31 Abs. 3

Probenbeschreibung

Die Produkte wurden in Drogerien und Warenhäusern in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt erhoben.

Prüfverfahren

Die Antischuppen-Shampoos wurden mit einer neu entwickelten Methode auf die vier Antischuppenmittel Climbazol, Piroctone Olamine, Zink Pyrithione und Ciclopyrox untersucht. Ciclopyrox ist eigentlich medizinischen Antischuppen-Produkten vorbehalten aber nicht direkt verboten. Mit weiteren HPLC- Methoden wurden über 50 erlaubte Konservierungsstoffe bestimmt.

Parametergruppe	Anzahl Parameter	Methode
Antischuppenmittel	4	HPLC-DAD
UV-aktive Konservierungsmittel	46	HPLC-DAD
Isothiazolinone	3	HPLC-DAD
Redoxaktive Konservierungsmittel	3	HPLC-ECD; reduktiv
Freies Formaldehyd	1	HPLC-DAD; als 2,4- Dinitrophenylhydrazon

Resultate, Beurteilung und Massnahmen

- Bezüglich Konservierungsmittel waren erfreulicherweise alle Proben in Ordnung.
- Cyclopirox wurde in keiner Probe nachgewiesen.
- 10 Proben enthielten 1% Zink Pyrithion. Der Grenzwert für den Einsatz als Konservierungsmittel liegt bei 0.5%. Für Konservierungsmittel, welche im Anhang 3 der VKos mit (+) gekennzeichnet sind, gilt allerdings die Regelung, dass für spezifische Zwecke auch grössere Mengen verwen-

det werden können – erwähnt sind dabei u.a. Antischuppenmittel. In einem solchen Fall muss das BAG über diese Verwendung informiert werden. In 9 von 10 Fällen (2 Hersteller) lag diese Information vor. Im letzten Fall wurde der Hersteller aufgefordert diesen Schritt nachzuholen.

- Auf einer Probe fehlte die Deklaration der Inhaltsstoffe.
- Sieben Produkte warben mit Aussagen wie: „Glycacil mildert Juckreiz“, „Action antimicrobienne“, „Der Juckreiz wird gemildert“ „Extra medicated“, „juckreizstillend“, „Beseitigung von juckender Kopfhaut“, „lindert Kopfhautjucken“. Dies sind unzulässige Heilanpreisungen. Die Proben wurden beanstandet. Wenn kosmetische und medizinische Produkte im selben Produktsegment vorhanden sind, wird bei der Werbung immer wieder die Grenze zum Medizinalbereich überschritten.